

Herzlich willkommen in der Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung in Ottweiler.

Wir hoffen und wünschen, dass Sie sich hier wohlfühlen und ihren Aufenthalt in guter Erinnerung behalten werden.

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltungen in unserem Hause gewährleistet ist.

1. Hausschlüssel

Bei der Zimmervergabe erhält jeder Gast gegen Unterschrift einen Schlüssel für den Hauseingang und das Zimmer; welcher bei Abreise an der Rezeption abzugeben ist. Für den Verlust des Schlüssels werden dem Gast die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage in Rechnung gestellt.

2. Essenszeiten

Frühstück 8:00 - 9:00 Uhr

Mittagessen 12:00 Uhr

Nachmittagskaffee 15:30 Uhr

Abendessen 18:30 - 19:30 Uhr

Sind mehrere Gruppen im Hause, werden diese Zeiten gestaffelt; nähere Informationen dazu im Aushang vor dem Speisesaal.

3. Rauchen

Nur im Außenbereich ist das Rauchen gestattet; die bereitgestellten Ascher sind zu benutzen.

4. Verschmutzungen / Beschädigungen

Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere ist beim Gebrauch eines Instrumentes auf folgendes zu achten:

- Instrumentenflüssigkeiten von Blasinstrumenten dürfen nicht auf den Boden gelangen.
- Bei Cello, Kontrabass, Schlagzeug und sonstigen Standinstrumenten sind keine Metallfüße zulässig.

5. Nachtruhe

Während der Nachtruhe 22 - 8 Uhr ist jeglicher Lärm, lautes Singen und Musizieren im Gebäude und im Außenbereich untersagt. Im Interesse gut nachbarschaftlicher Beziehungen ist darauf zu achten, dass der Lärmpegel auch während des Tages gering gehalten wird.

6. Zimmer, Probe- und Aufenthaltsräume

Alle Gäste sind gehalten, bei Anreise ihre Betten zu beziehen und bei Abreise abzuziehen. Um alle Räumlichkeiten in einem guten Zustand zu erhalten, sind auftretende Mängel umgehend der Verwaltung mitzuteilen - ebenso Schäden/Verschmutzungen. Für schuldhaft verursachte Schäden ist Schadensersatz zu leisten.

Offenes Feuer und das Benutzen von Kerzen ist generell nicht gestattet. In den Zimmern ist das Herstellen oder Erwärmen von Speisen und Getränken nicht erlaubt. Die Heizkörper können durch die Thermostate vom Gast selbst geregelt werden. Bei geöffnetem Fenster sind die Thermostate zu schließen. Die Beleuchtung sollte nicht unnötig lange eingeschaltet sein; auf jeden Fall ist sie beim Verlassen des Zimmers auszuschalten.

Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nicht ohne Aufsichtspersonal in den Räumen der Landesakademie aufhalten.

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht zulässig.

Handtücher können an der Rezeption gegen 1 Euro pro Stück ausgeliehen werden.

Sowohl das Be- als auch das Abziehen der Bettwäsche durch das Personal ist jeweils mit 2,50 Euro zu vergüten.

7. Getränkeverkauf

Das Bistro-Team stellt kalte Getränke zur Verfügung. Das Entgelt ist eigenverantwortlich in die dafür vorgesehenen Kassen zu entrichten.

8. Feuer

Die Flucht- und Rettungswege sind mit beleuchteten Hinweispfeilen ausgeschildert. Auf jeder Etage und in jedem Zimmer befinden sich diesbezüglich Pläne. Bei Brandalarm ist schnellstens das Gebäude zu räumen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich sofort bei ihrer Lehrgangsführerin / ihrem Lehrgangsführer zu melden.

Die Notausgangstüren zum außenliegenden Fluchttreppenhaus (neben dem Aufzug) sind mit akustischen Alarmsignalen gegen unbefugtes Benutzen gesichert; sie dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

9. Notfälle

Im Notfall ist unverzüglich die Lehrgangsführung zu verständigen. An der Rezeption befindet sich eine Ärztetafel, ein Erste-Hilfe-Koffer und ein Telefon, von welchem aus Notfall und Hauspersonal-Anrufe (Kurzwahlnummern) möglich sind. Die Kurzwahlnummern befinden sich beim Telefon.

10. Freizeit

Die Freizeiträume sowie die Rasenflächen um das Haus dürfen - auf eigene Gefahr - für alle Freizeitaktivitäten benutzt werden.

11. Einhaltung der Hausordnung

Bei Missachtung der Hausordnung kann gegenüber dem betreffenden Gast der weitere Aufenthalt untersagt oder sogar - in schwerwiegenden Fällen - ein allgemeines Hausverbot ausgesprochen werden.

12. Gema

Für öffentliche Konzerte in der Landesakademie ist der Veranstalter selbst gemapflichtigt.

Ottweiler, den 11.8.2005

Der Geschäftsführende Vorstand